

# **BVGer F-5350/2022 vom 4. Oktober 2023**

Bundesverwaltungsgericht, 2023-10-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-5350\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-5350_2022)

FR: TAF F-5350/2022 du 4 octobre 2023

IT: TAF F-5350/2022 del 4 ottobre 2023

## **Regeste**

Nationales Visum

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Von der Vorinstanz erlassene Einspracheentscheide betreffend humanitäre Visa sind mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (vgl. Art. 31 ff. VGG i.V.m. Art. 5 VwVG). In diesem Bereich entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerdeführenden sind zur Beschwerde berechtigt (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, weshalb auf die Beschwerde – unter Vorbehalt von E. 1.3 – einzutreten ist (Art. 50 Abs. 1 VwVG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.3**

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann grundsätzlich nur sein, was Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war oder nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein sollen (BVGE 2009/54 E. 1.3.3). Auf das Rechtsbegehren in Ziffer 4 der Beschwerdeschrift, es sei in der Schweiz das Asylverfahren durchzuführen und festzustellen, dass die

F-5350/2022 Seite 5 Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft erfüllten und es sei ihnen Asyl zu gewähren, ist nicht einzutreten. Diese Fragen waren nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung, weshalb dieses Begehren eine unzulässige Erweiterung des Streitgegenstandes darstellt.

## **E. 2**

Mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen.

## **E. 3**

Die Beschwerdeführenden rügen, die Vorinstanz habe die Begründungspflicht, mithin ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt (vgl. Beschwerdeschrift S. 22 oben).

### **E. 3.1**

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 VwVG) verlangt von der Behörde, dass sie die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, ernsthaft prüft und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt. Dies gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen (Art. 32 Abs. 1 VwVG). Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 141 V 557 E. 3.2.1; 136 I 184 E. 2.2.1).

### **E. 3.1.1**

Dieser verfahrensrechtlichen Anforderung hat die Vorinstanz Genüge getan. So hat sie eine Einzelfallprüfung vorgenommen, indem sie nach Prüfung und Würdigung der Parteivorbringen sowie der zur Stützung derselben eingereichten Beweismittel hinreichend nachvollziehbar aufgezeigt hat, von welchen Überlegungen sie sich – gerade auch in individueller Hinsicht – leiten liess (vgl. angefochtene Verfügung, Ziffn. 5 f. S. 4 f.). Dabei musste sie sich nicht ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen, sondern durfte sich

F-5350/2022 Seite 6 auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2), was sie hier getan hat. So sind den Erörterungen der Vorinstanz zur Hauptsache Ausführungen zur Gefährdungslage der Beschwerdeführenden respektive ihrer Ausschaffungsgefahr aus Pakistan zu entnehmen; sodann enthalten diese einige kurze Überlegungen zu ihrer möglichen Gefährdungslage in Afghanistan, welche aber letztlich offengelassen wurde. Eine Verletzung der Begründungspflicht ist auch deshalb zu verneinen, weil es den Beschwerdeführenden möglich war, sich ein Bild über die Tragweite des vorinstanzlichen Entscheides zu machen und diesen sachgerecht anzufechten. Dass sie die Auffassung und Schlussfolgerungen der Vorinstanz hinsichtlich der Würdigung ihrer Aussagen und Beweismittel nicht teilen, ist keine Verletzung des rechtlichen Gehörs, sondern betrifft eine materielle Frage.

### **E. 3.1.2**

Die Beschwerdeführenden rügen ferner, die Vorinstanz habe die geltend gemachten Morddrohungen sowie die übrigen Beweismittel (...) nicht gewürdigt (vgl. Beschwerdeschrift S. 22 und 33). Die Vorinstanz bestreitet in der angefochtenen Verfügung nicht, dass die Beschwerdeführerin 2 als (Nennung Funktion) tätig war. In der Verfügung hat sie zudem die von den Beschwerdeführenden eingereichten Unterlagen aufgeführt und bei der Würdigung auf die geltend gemachten Verfolgungssituationen infolge der Tätigkeit der Beschwerdeführerin 2 sowie explizit auf das Schreiben des (Nennung Person) Bezug genommen. Folglich ist nicht erkennbar, worin die mangelnde Würdigung der entsprechenden Unterlagen bestehen soll. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt nicht vor.

### **E. 3.2**

Soweit die Beschwerdeführenden in der vorinstanzlichen Schlussfolgerung, wonach keine offensichtliche konkrete Gefährdung ihrer Personen vorliege, nicht nur eine unrichtige Würdigung, sondern auch eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts erblicken, ist auf diesen Einwand nicht näher einzugehen, ist doch die Angelegenheit infolge

unvollständiger Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. E. 3.3 ff.).

### **E. 3.3**

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den

F-5350/2022 Seite 7 Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

### **E. 3.4**

In diesem Zusammenhang ist Folgendes festzustellen:

#### **E. 3.4.1**

Die Vorinstanz führt zur Ausschaffungsgefahr der Beschwerdeführenden nach Afghanistan an, es seien ihr keine systematischen Ausschaffungen nach Afghanistan durch die Behörden in Pakistan bekannt. Es bestünden zwar Hinweise, dass Pakistan die Grenzkontrollen erhöht und einige Personen ohne gültige Visa nach Afghanistan zurückgeführt habe und afghanische Migranten nicht immer von der Bevölkerung willkommen geheißen würden. Die sich seit (Nennung Zeitpunkt) in Pakistan aufhaltenden Beschwerdeführenden seien gestützt auf diese Erkenntnisse keiner konkreten Gefahr einer drohenden Rückschiebung nach Afghanistan ausgesetzt. Sie hätten auch keine greifbaren Hinweise aufgezeigt, dass sie konkret von einer unmittelbaren Ausschaffung nach Afghanistan bedroht seien. Auch lägen keine Hinweise vor, dass seitens der pakistanischen Behörden bereits Rückschaffungsbemühungen unternommen worden seien und die Beschwerdeführerin 2 in Pakistan einer unmittelbaren Bedrohung ausgesetzt sei. Die Beschwerdeführenden würden sich im Vergleich zu anderen Personen in gleicher Lage nicht in gesteigertem Masse in einer akuten Gefährdungslage befinden. Hinsichtlich der subsidiär zu prüfenden Gefährdungslage in Afghanistan hielt das SEM zudem fest, da den Beschwerdeführenden derzeit keine unmittelbare Rückschiebegefahr in Pakistan drohe, könne die Frage, ob sie bei einer Rückkehr nach Afghanistan offensichtlich unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet wären, letztlich offenbleiben. Ergänzend führte das SEM an, es seien der Einsprache keine offensichtlichen Hinweise zu entnehmen, woraus zu schliessen wäre, dass sie in ihrer Heimat unmittelbar an Leib und Leben bedroht wären. Die Beschwerdeführerin 2 verfüge aufgrund ihrer Tätigkeit als (Nennung Funktion) über ein gewisses Risikoprofil. Hingegen sei ihre Rolle innerhalb des H. \_\_\_\_\_ nicht belegt. Sie lege einzig einen Ausweis des H. \_\_\_\_\_ vor und führe an, als eine von (...) Frauen beim H. \_\_\_\_\_ tätig gewesen zu sein. Einerseits habe sie bei den Befragungen angegeben, einzig als (Nennung Tätigkeit) gearbeitet zu haben, um andererseits auf (Nennung weitere/andere Tätigkeit) hinzuweisen. Diese Einsätze würden einzig durch (Nennung Beweismittel) beschrieben und seien nicht verifizierbar. Ihren Angaben anlässlich der weiteren Befragung vom 24. August 2022 zufolge sei sie nie direkt bedroht worden. Bei der Machtübernahme sei sie von ihrem Arbeitgeber aufgefordert worden, umgehend

F-5350/2022 Seite 8 ihr Haus zu verlassen und die Adresse zu ändern. Einige ihrer Arbeitskollegen und eine Arbeitskollegin seien durch die Taliban umgebracht worden. Bereits im Jahr (...) seien (...) Arbeitskollegen durch einen Bombenanschlag der Taliban umgekommen. Die geltend gemachten Verfolgungssituationen würden teilweise lange zurückliegen. Auch vermöge das im Übrigen nicht verifizierbare Schreiben des (Nennung Person) eine gezielte Verfolgung durch die Taliban nicht glaubhaft zu machen. Das SEM sei in diesem Zusammenhang nicht gehalten, Abklärungen bei Drittpersonen zu veranlassen.

#### **E. 3.4.2**

Demgegenüber halten die Beschwerdeführenden unter Ergänzung der bisherigen Sachverhaltsdarstellung und unter Nennung von mehreren Quellen zur Verfolgung von ehemaligen Sicherheitskräften an der geltend gemachten Gefährdung ihrer Personen aufgrund der wichtigen und klarerweise über eine blosser Tätigkeit als (...) innerhalb des H.\_\_\_\_\_ hinausgehenden und durch Belege untermauerten Tätigkeit der Beschwerdeführerin 2 fest. Entgegen der vorinstanzlichen Ansicht würden sich die Hinweise, dass Pakistan im Jahr 2023 grössere Aktionen gegen Flüchtlinge ergreifen könnte, mit dem Ablauf des "Amnesty scheme for overstaying foreigners" per Ende Dezember 2022 und angesichts verschiedener Medienberichte zu den Absichten der pakistanischen Regierung, illegal im Land aufhältige afghanische Staatsangehörige zu verhaften und zu deportieren, eindeutig verdichten. Pakistan erlasse keine persönlich zugestellten Vorwarnungen oder Aufforderungen zur Ausreise und die Deportationen würden spontan und unangekündigt geschehen. Ferner würden die pakistanischen Behörden Druck auf Hotels und Vermieter ausüben, um Flüchtlinge ohne Visa nicht zu beherbergen. Sie selber seien denn auch von ihrem Vermieter aufgefordert worden, die Unterkunft zu verlassen, da sie die nötigen Visa nicht besitzen würden. Die Deportation gestützt auf den "Foreigner's Act" sei jederzeit möglich und als unmittelbare, stets drohende Gefahr zu qualifizieren. Sodann erfülle die Beschwerdeführerin 2 infolge ihrer Tätigkeit als (Nennung Funktion), als Frau und als Angehörige der Hazara verschiedene Gefährdungsfaktoren. Sie sei denn auch (Nennung Tätigkeit) mitverantwortlich gewesen und die Rachehandlungen gegen frühere Sicherheitskräfte seien hinlänglich dokumentiert. Es sei unzutreffend, dass die Beschwerdeführerin 2 einzig einen Ausweis des H.\_\_\_\_\_ vorgelegt habe. Sie habe über ihren H.\_\_\_\_\_ -Ausweis hinaus Belege zu ihren detaillierten Schilderungen, Dokumente des H.\_\_\_\_\_ zu ihrer Bedrohung, Bestätigungsschreiben von (Nennung Personen) und berufliche Weiterbildungszertifikate eingereicht. Sie habe in diesem Zusammenhang ihre Funktionen im H.\_\_\_\_\_, ihre Arbeitsweise, die Entscheidungsketten und

F-5350/2022 Seite 9 viele Namen von Mitarbeitenden des H.\_\_\_\_\_ wie auch von Personen, (...), genannt. Die Gefährdung sei vorliegend offensichtlich. Der frühere (Nennung Funktion) des H.\_\_\_\_\_ dürfte den hiesigen Behörden bekannt und die Authentizität der eingereichten H.\_\_\_\_\_ -Schreiben anhand von früheren Vergleichsakten wohl verifizierbar sein. Die Beschwerdeführerin 2 sei aufgrund der kumulativen Gefährdungsfaktoren (...) und den klaren Beweismitteln eindeutig einer Lebensgefahr ausgesetzt, die ein Eingreifen der Schweiz respektive die Erteilung von humanitären Einreisevisa rechtfertige.

#### **E. 3.4.3**

In seiner Vernehmlassung führt das SEM an, es würden keine konkreten Umstände dargelegt, welche eine Deportation der Beschwerdeführenden als unmittelbar erscheinen liessen. Sie hätten seit ihrer Ankunft in Pakistan keinerlei Versuche unternommen, sich beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) oder deren lokalen Partnern zu registrieren, um den Aufenthalt in Pakistan zu legalisieren. In der Beschwerdeeingabe hätten keine wesentlich neuen Tatsachen und Beweise nachgereicht werden können. Vielmehr werde darin auf allgemein gehaltene Informationsquellen, persönliche Schilderungen der Beschwerdeführerin 2 und verschiedene Medienberichte hingewiesen. Zum Hinweis der bewilligten Einreise der Familie (...) (N\_\_\_\_\_) sei anzuführen, dass die Sachverhalte des erwähnten und des vorliegenden Verfahrens nicht verglichen werden könnten.

#### **E. 3.4.4**

In ihrer Replik halten die Beschwerdeführenden an der Beweiskraft der von ihnen eingereichten Beweismittel zum Nachweis ihrer unmittelbaren Gefährdung respektive zur unmittelbaren Rückschaffungsgefahr in Pakistan fest. Die gegen die Beschwerdeführerin 2 ergangene Morddrohung in einem an sie weitergeleiteten vertraulichen Dokument des H.\_\_\_\_\_ stelle durchaus ein beweiskräftiges Dokument dar, wie auch die Bestätigungsschreiben (Nennung Personen). Bezüglich des Vorhalts der unterlassenen Registrierung in Pakistan sei anzuführen, dass sie sich zunächst tatsächlich wegen Sicherheitsbedenken nicht bei der NGO "Society for Human Rights and Prisoners' Aid" (SHARP) angemeldet hätten, was als zusätzlicher Hinweis für ihre berechtigte Furcht vor einer Deportation – und nicht als Argument dagegen – zu werten sei. Mit ihrer zunehmenden Not seien sie dann aber im (Nennung Zeitpunkt) an SHARP gelangt, wobei sie sich bislang noch nicht hätten registrieren lassen können. Pakistan habe zudem der Organisation vor Ende des Jahres 2022 verboten, neuankommende Flüchtlinge zu registrieren. Es sei aufgrund der Quellenlage klar, dass nur ein Bruchteil der registrierungswilligen afghanischen Flüchtlinge

F-5350/2022 Seite 10 dies nach August 2021 habe tun können und der Schutz vor einer Rückführung durch Pakistan selbst bei einer Registrierung durch den UNHCR nicht gewährleistet sei. Insgesamt könne Pakistan – unter Hinweis auf das Urteil F-437/2022 vom 23. Januar 2023 – nicht als sicherer Drittstaat bezeichnet werden. Sie seien überdies ohne Visa für Pakistan illegal eingereist, was nach den Erkenntnissen des Gerichts als zusätzlicher Risikofaktor für eine Deportation gelte.

#### **E. 3.4.5**

In ihren Beweismittelergänzungen vom 11. April 2023, 7. Juni 2023, 18. Juli 2023 und 23. August 2023 weisen die Beschwerdeführenden sodann darauf hin, dass der (Nennung Verwandter) der Beschwerdeführerin 2 am (Nennung Zeitpunkt) im Haus des (Nennung Verwandter) des Beschwerdeführers 1 durch die Taliban verhaftet worden sei. Diese würden die Aushändigung der Beschwerdeführerin 2 anstelle des (Nennung Verwandter) verlangen. Über das Schicksal des (Nennung Verwandter) sei aktuell noch immer nichts bekannt beziehungsweise ein früherer angeblicher Mitarbeiter des H.\_\_\_\_\_, welcher nun beim (Nennung Organisation) arbeite, habe dem (Nennung Verwandter) der Beschwerdeführerin 2 zugesichert, sich für die Freilassung des (Nennung Verwandter) einzusetzen. Entgegen der Mitteilung sei der (Nennung Verwandter) jedoch nicht am (...) freigelassen worden und sie befürchteten das Schlimmste. Da der verhaftete (Nennung

Verwandter) über ihren aktuellen Aufenthaltsort in F.\_\_\_\_\_ Bescheid wisse und diesen möglicherweise unter Folter preis- gegeben habe, stelle der jetzige Aufenthalt der Beschwerdeführerin 2 in Pakistan ein erhöhtes Risiko für die Familienangehörigen in Afghanistan dar.

#### **E. 3.4.6**

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführenden über ein Profil verfügen, mit dem sie in ihrem Heimatland Afghanistan einer unmittelbaren und individuellen Gefährdung ausgesetzt wären, die sich von anderen Personen massgeblich abhebt.

#### **E. 3.4.7**

Die Vorinstanz bestreitet nicht, dass die Beschwerdeführerin 2 seit (...) bis zur Machtübernahme der Taliban als (Nennung Funktion) tätig gewesen ist. Ihre Zugehörigkeit zum H.\_\_\_\_\_ ist durch einen Ausweis belegt. Gemäss ihren Angaben habe sie in verschiedenen Sektionen des H.\_\_\_\_\_ als (Nennung Tätigkeiten). Zu ihrer Tätigkeit legt sie (Aufzählung Beweismittel) vor. Die Unterlagen zu den Angaben über die genaue Rolle der Beschwerdeführerin 2 innerhalb des H.\_\_\_\_\_ lassen sich nicht zweifelsfrei überprüfen, sind jedoch – wie nachfolgend aufgezeigt wird – nicht entscheidrelevant.

F-5350/2022 Seite 11

#### **E. 3.4.8**

Bei der Beurteilung der Sicherheitslage in Afghanistan lassen sich Gruppen von Personen definieren, die aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind. Dazu gehören unter anderem Personen, die der afghanischen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft nahestehen oder als Unterstützer derselben wahrgenommen werden, sowie westlich orientierte oder der afghanischen Gesellschaftsordnung aus anderen Gründen nicht entsprechende Personen (vgl. bspw. Urteil des BVGer E-1578/2023 vom 6. April 2023 E. 8.5.1; D-2161/2021 vom 12. Januar 2022 E. 7.2 ff.). Dazu gehören unter anderem auch (ehemalige) Angehörige der Sicherheitskräfte (Armee; Polizei; Nationaler Sicherheitsdienst [...] oder paramilitärische Formationen (vgl. dazu Urteil D-1728/2022 vom 10. Mai 2022 E. 7.3). Angehörige der ehemaligen Sicherheitskräfte sind am häufigsten und stärker als anderen potentielle Risikogruppen Übergriffen durch die Taliban ausgesetzt (vgl. dazu SEM, Focus Afghanistan – Verfolgung durch Taliban: Potentielle Risikoprofile, 15. Februar 2022, Bern, S. 4 und S. 14, ■ [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) ■ Internationales & Rückkehr ■ Herkunftsländerinformationen ■ Asien und Nahost, abgerufen am 08.06.2023 [nachfolgend: SEM, Risikoprofile]). Berichten zufolge seien mehrere Frauen, die in den Sicherheitskräften tätig gewesen seien, seit der Machtübernahme der Taliban verschwunden; viele weitere würden sich verstecken (SEM, Risikoprofile, S. 17). Dies deckt sich mit weiteren Berichten (vgl. bspw. European Agency for Asylum [EUAA], Afghanistan – Targeting of Individuals, Country of Origin Information, August 2022, S. 56 ff., S. 70 f.; 4 Danish Refugee Council (DRC), Afghanistan conference – The Human Rights Situation after August 2021, 30.12.2022, <https://asyl.drc.ngo/media/13vhsflb/drc-afghanistan-conference-report-28nov2022.pdf>, abgerufen am 21.06.2023; Landinfo, Afghanistan: Utviklingen av det islamske emiratet, 23.01.2023, <https://landinfo.no/wp-content/uploads/2023/01/Aghanistan-temanotat-Utviklingen-av-det-islamske-emiratet-23012023.pdf>, abgerufen am 21.06.2023.). Die EUAA hält unter anderem fest,

dass seitens der Taliban Anstrengungen unternommen worden seien, ehemalige Mitarbeitende von Spezialeinheiten, Kommandos und Geheimdiensten aufzuspüren und berichtet von willkürlichen Tötungen (EUAA, a.a.O., S. 70 f., so auch: U.S. Department of State, 2022 Country Report on Human Rights Practices: Afghanistan, 20.03.2023, <https://www.state.gov/reports/2022-country-reports-on-human-rights-practices/afghanistan/>, abgerufen am 21.06.2023). Überdies halten sowohl das SEM als auch die EUAA fest, dass es zu Verfolgung und Tötung von Familienmitgliedern von ehemaligen Angehörigen der Sicherheitskräfte kommt (SEM, Risikoprofile, S. 7 f.; EUAA, a.a.O., S. 31, 57 und 61). Sodann sind Frauen im Staatsdienst nicht mehr zugelassen (SEM, Risikoprofile, S. 35).

F-5350/2022 Seite 12 Frauen haben in Afghanistan generell einen niedrigeren gesellschaftlichen Status als Männer, was oft zu Einschränkungen ihrer Grundrechte und zu geschlechtsspezifischer Gewalt führt. Viele der Frauen, die vor der Machtergreifung öffentliche Ämter bekleidet hatten, wurden belästigt und verstoßen. Einige von ihnen wurden nicht nur von den Taliban, sondern auch von anderen Mitgliedern der Gesellschaft bedroht (EUAA, a.a.O., S. 88, 94 und S. 98 f.). Es ist folglich davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin 2 als (Nennung Funktion) von den Taliban als eine der ehemaligen afghanischen Regierung nahestehende Person und als Unterstützerin derselben wahrgenommen wird. Die Vorinstanz kommt vorliegend bezüglich der Gefährdung der Beschwerdeführerin 2 in Afghanistan in ihrer Verfügung selber zum Schluss, dass sie ein Risikoprofil aufweist (vgl. SEM act. 18, Ziff. 6, pag. 262 am Ende). Die von der Beschwerdeführerin 2 geltend gemachten Drohungen gegen ihre Person oder die Verhaftung ihres (Nennung Verwandter) am (...), über dessen Schicksal seither nichts bekannt sei, zumal dieser entgegen einer Ankündigung des (Nennung Dienst) bislang nicht freigelassen worden sei, fügen sich sodann in das im Bericht der EUAA und der Vorinstanz beschriebene Bild der Vorgehensweise der Taliban ein (SEM, Risikoprofile, S. 7 f., 14 und 47; EUAA, a.a.O., S. 31, 57, 61, 85 und 88 f.). Die Beschwerdeführerin 2 gehört demnach einer Personengruppe an, bei der gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts davon auszugehen ist, dass sie in Afghanistan aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt ist und für welche sich die Gefährdungslage seit der im August 2021 erfolgten Übernahme der Kontrolle über das gesamte Staatsgebiet durch die Taliban und dem inzwischen vollständigen Abzug der amerikanischen und anderen ausländischen Streitkräfte erheblich akzentuiert hat (vgl. Urteile des BVerfG E-5294/2021 vom 26. Oktober 2022 E. 8; D-2118/2022 vom 2. September 2022 E. 4.3; D-2161/2021 vom 12. Januar 2022 E. 7; SEM, Risikoprofile, S. 21 ff.). Aufgrund des Gesagten ist nicht ausgeschlossen, dass die Beschwerdeführerin 2 in Afghanistan mehr als andere ehemalige Mitarbeitende der Sicherheitskräfte einer unmittelbaren und individuellen Gefährdung ausgesetzt wäre. Die Vorinstanz hat diesbezüglich den Sachverhalt nicht ausreichend erstellt (Art. 49 Bst. b VwVG).

### **E. 3.4.9**

Zu den Risikoprofilen der übrigen Beschwerdeführenden äussert sich die Vorinstanz nicht. Sie scheint davon auszugehen, dass die Gesuche des Ehemannes und der noch minderjährigen Kinder der Beschwerdeführerin 2 akzessorisch zu deren Gesuch zu behandeln seien. Dies ist

F-5350/2022 Seite 13 unzutreffend. Jedes Gesuch ist individuell zu behandeln, wobei (insbesondere mit Blick auf minderjährige Kinder) die internationalen Verpflichtungen

einzuhalten sind. Zu beachten ist indessen, dass im Verfahren um Erteilung eines humanitären Visums in der vorliegenden Konstellation Art. 8 EMRK nicht angerufen werden kann (BGE 144 II 1 E. 6.1; 139 I 330 E. 2.1). Somit würde eine Bewilligung der Einreise der Beschwerdeführerin 2 nicht zwangsläufig die Bewilligung der Einreise der übrigen Beschwerdeführenden nach sich ziehen, sondern es ist auch zu prüfen, ob die übrigen erwachsenen Personen aufgrund ihres Risikoprofils einen eigenen Anspruch auf Einreise haben. Wird dies verneint, ist in Bezug auf jede betroffene Person zu prüfen, ob das Ergebnis mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit vereinbar ist (vgl. Urteil des BVGer F-137/2021 vom 22. September 2021 E. 5.4).

### **E. 3.5**

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass die Vorinstanz in Bezug auf eine Gefährdung der Beschwerdeführenden in Afghanistan – sofern sie dorthin zurückgeschafft würden – nicht alle wesentlichen Tatsachen ermittelt und damit den Sachverhalt unvollständig erstellt hat (Art. 49 Bst. b VwVG).

### **E. 4**

Zu prüfen bleibt, ob den Beschwerdeführenden eine Ausschaffung aus Pakistan nach Afghanistan droht. Dies ist relevant, sofern sie über ein erhöhtes Risikoprofil verfügen, was in Bezug auf die Beschwerdeführerin 2 unzureichend (vgl. E. 3.4.8) und in Bezug auf die übrigen Beschwerdeführenden (1, 3-5) gar nicht abgeklärt wurde (vgl. E. 3.4.9).

### **E. 4.1**

Nach aktueller Rechtsprechung ist zu befürchten, dass zwangsweise Rückführungen von afghanischen Staatsangehörigen – so insbesondere auch von Familien mit Kindern – von Pakistan nach Afghanistan stattfinden (vgl. dazu ausführlich: Urteil des BVGer F-2056/2022 vom 4. Mai 2023 E. 6.2). Weiter ist davon auszugehen, dass eine Registrierung beim UNHCR als solche keinen Schutz vor einer Rückführung nach Afghanistan bietet (vgl. Urteil des BVGer F-437/2022 vom 23. Januar 2023 E. 7 m.H.). Aus den Akten geht hervor, dass die Beschwerdeführenden illegal nach Pakistan eingereist sind. Sie verfügen über kein Visum für Pakistan und halten sich dort illegal auf. Sie besitzen weder eine Proof of Registration Card (PoR) noch eine Afghan Citizen Card (AC). Auch sind sie nicht beim UNHCR registriert. Sie sind einzig bei der Nichtregierungsorganisation SHARP angemeldet, aber ihren Angaben zufolge noch nicht registriert. Dass solcherart nicht dokumentierte Personen von zwangsweisen

F-5350/2022 Seite 14 Rückführungen nach Afghanistan betroffen sein können, stellt die Vorinstanz in ihrem Bericht "Focus Pakistan / Iran / Türkei – Situation afghanischer Migrantinnen und Migranten" vom 30. März 2022 (■ [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) ■ Internationales & Rückkehr ■ Herkunftsländerinformationen ■ Asien und Nahost, S. 10, abgerufen am 21.06.2023) im Übrigen selbst fest. Da eine Registrierung beim UNHCR allein ohnehin keinen Schutz für Personen, welche – wie die Beschwerdeführenden – weder über eine PoR noch eine AC verfügen, bietet und eine Registrierung beim UNHCR nur in den wenigsten Fällen zu einem Status führt, der einen gewissen Schutz vor Ausschaffungen nach Afghanistan bieten kann, hat die Vorinstanz das Risiko der Abschiebung der Beschwerdeführenden – soweit relevant – nicht faktenbasiert abgeschätzt und damit den Sachverhalt auch in diesem Punkt nicht richtig erstellt (Art. 49 Bst. b VwVG). Solange nicht angenommen werden kann, dass die Beschwerdeführenden in Pakistan wirksam vor einer Ausschaffung nach Afghanistan geschützt sind, kann –

insbesondere mit Blick auf das Risikoprofil der Beschwerdeführerin 2 – das Visum nicht verweigert werden.

#### **E. 5**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz den Sachverhalt unvollständig erstellt hat. Die Angelegenheit ist an die Vorinstanz zurück- zuweisen zwecks Neubeurteilung der aktuellen Gefahrenlage und der Vi- saanträge der Beschwerdeführenden. Sie wird zu prüfen haben, inwiefern die Beschwerdeführenden bei einer Ausschaffung nach Afghanistan einer konkreten Bedrohung ausgesetzt wären. Dabei wird sie insbesondere zu berücksichtigen haben, dass (auch) Familienmitglieder von Personen aus Risikogruppen einer Verfolgung seitens der Taliban ausgesetzt sein kön- nen. Ferner wird sie das Risiko der Abschiebung nach Afghanistan – soweit relevant – gestützt auf die aktuelle Lage zu beurteilen haben.

#### **E. 6**

Die Beschwerde ist daher – soweit darauf einzutreten ist – insoweit gutzu- heissen, als die Rückweisung der Sache zur Neubeurteilung beantragt wird. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

#### **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Mit Zwischenverfügung vom 7. Dezember 2022 wurde ohnehin das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Pro- zessführung gutgeheissen.

F-5350/2022 Seite 15

#### **E. 7.2**

Für die notwendigen Kosten der Rechtsvertreterin ist den Beschwerde- führenden zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung zuzuspre- chen (Art 64 Abs. 1 und 2 VwVG). Mangels einer Honorarnote setzt das Gericht die Parteientschädigung nach pflichtgemäsem Ermessen fest (Art. 14 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Höhe der Entschädigung ist unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 8 ff. VGKE) auf insgesamt Fr. 3000.– festzulegen. (Dispositiv nächste Seite)

F-5350/2022 Seite 16

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.